

Durchführungs-Tarifvertrag Nr.5

Zahlung eines Familienzuschlages

zum

Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen

1. Anspruch

Freie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die als arbeitnehmerähnliche Personen gem. Ziff. 1 des Tarifvertrages vom 01.01.1992 anzusehen sind, erhalten nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrages einen Familienzuschlag.

1.1. Der Familienzuschlag wird gewährt für

- a) eheliche Kinder,
- b) ehelich erklärte Kinder,
- c) an Kindes Statt angenommene Kinder,
- d) Stiefkinder,
- e) nichteheliche Kinder,
- f) Pflegekinder (Personen, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist),
- g) Enkel und Geschwister, welche die Berechtigte/der Berechtigte überwiegend unterhält,

wenn die arbeitnehmerähnliche Person mit den unter 1 a) bis 1 g) aufgeführten Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt oder sie anderweitig untergebracht hat und zu den Kosten mindestens in Höhe des zweifachen Familienzuschlages beiträgt.

1.2. Anspruchsberechtigt sind freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter dann, wenn sie im vorangegangenen Kalenderjahr einen Urlaubsanspruch gegen den Bayerischen Rundfunk berechtigt geltend gemacht haben. Die Geltendmachung eines Ergänzungs-Urlaubsanspruchs berechtigt nicht zum Erhalt eines Familienzuschlages.

1.3. Die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter hat die Berechtigung zur Gewährung eines Familienzuschlages gem. Ziff. 1.1. durch Vorlage geeigneter Urkunden nachzuweisen. Sie/er ist ferner verpflichtet, den Bayerischen Rundfunk unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Familienzuschlages entfallen.

2. Dauer der Gewährung

2.1. Der Familienzuschlag wird gewährt, bis das Kind das 27. Lebensjahr vollendet hat.

2.1.1. Hat das Kind das 16. Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelte oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält.

2.2. In den Fällen der TZ 2.1.1 werden Kinder jedoch nicht berücksichtigt, denen aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens dem 8-fachen des monatlichen Familienzuschlages zustehen. Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz. Satz 1 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung

- a) Unterhaltsgeld von wenigstens € 296,55 monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder
 - b) Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens das 8-fache des monatlichen Familienzuschlages beträgt.
- 2.2.1. Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters oder des Kindes liegt, über das 27. Lebensjahr hinaus, so wird der Familienzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.
- 2.3. Kinder, die das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden auch berücksichtigt, wenn sie
- 2.3.1. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können oder
 - 2.3.2. nicht erwerbstätig sind und weder Arbeitslosenentgelt noch Arbeitslosenhilfe beziehen und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.
- 2.4. Für Kinder, die das 16., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, wird Familienzuschlag auch während der Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres gewährt.
- 2.5. Für ein Kind, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wird Familienzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt.

3. Höhe des Familienzuschlags

- 3.1. Der Familienzuschlag entspricht dem Familienzuschlag der Festangestellten und wird in der Regel analog den linearen Erhöhungen der Honorare für arbeitnehmerähnliche Personen angepaßt. Liegen die Einkünfte der arbeitnehmerähnlichen Mitarbeiterin/des Mitarbeiters unter dem jeweils niedrigsten Tarifgehalt, so wird Familienzuschlag anteilig im Verhältnis ihrer/seiner Gesamtentgelte zu diesem Tarifgehalt gewährt.

Er beträgt ab 01.02.1991 monatlich € 78,23 (*Tarifstand 01.12.2019: 138,00 €; Tarifstand 01.04.2020: 141,50 €*)

4. Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

- 4.1. Für dasselbe Kind wird nur einmal Familienzuschlag gewährt.
- 4.2. Ist einer der Elternteile als arbeitnehmerähnliche Person beim Bayerischen Rundfunk tätig und hat er Anspruch auf Familienzuschlag gem. Ziff. 1 dieses Tarifvertrages, so wird der Familienzuschlag nur bis zur Höhe der Differenz gewährt, wenn der andere Elternteil nach vertraglichen oder beamtenrechtlichen Grundsätzen ebenfalls Anspruch auf Familienzuschlag hat.
- 4.3. Stehen beide Elternteile in einem Rechtsverhältnis entweder als arbeitnehmerähnliche Person oder als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin zum Bayerischen Rundfunk und haben sie Anspruch auf Familienzuschlag, so wird der Familienzuschlag jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Auf Antrag der Anspruchsberechtigten kann der Bayeri-

sche Rundfunk jedoch den Familienzuschlag ganz dem Vater oder der Mutter gewähren.

5. Zahlung des Familienzuschlages

- 5.1. Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Wird der Familienzuschlag erst nach Ablauf von 3 Monaten nach Eintritt dieses Ereignisses beantragt, so wird er nur für 3 Monate rückwirkend gezahlt.
- 5.2. Der Familienzuschlag wird bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung entfallen.

6. Auslegungsgrundsätze

Sollten sich bei der Auslegung dieses Tarifvertrages Zweifelsfragen ergeben, so sind diese unter sinngemäßer Anwendung der jeweils gültigen Bestimmungen des Bundeskindergeldgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungs- und Verfahrensvorschriften zu entscheiden.

7. Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Durchführungstarifvertrag tritt am 01.01.1992 in Kraft. Er kann jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

München, den 25.05.1992

München, den 03.06.1992

Bayerischer Rundfunk

IG Medien
Fachgruppe Rundfunk/Film/AV Medien (RFFU)
Bayerischer Journalisten-Verband
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft